

lie eines Dritten, Wochenkrippe, Internat, Heim der Jugendhilfe).

5. Rechtswidriges Vorenthalten ist gegeben, wenn der Nichterziehungsberichtigte der Aufforderung des Erziehungsberechtigten, ihm das Kind oder den Jugendlichen wieder zu überlassen, nicht nachkommt. Das ist dann der Fall, wenn z. B. Dritte mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Person betreuen, sie jedoch nach Ablauf eines vereinbarten Zeitpunktes nicht mehr den Erziehungsberechtigten zurückgeben.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Für das Entführen oder rechtswidrige Vorenthalten ist es unerheblich, ob das Kind oder der Jugendliche mit der Tat einverstanden ist,

7. Absatz 2 enthält **erschwerende Umstände**, unter denen die Entführung oder das Vorenthalten erfolgt. Er unterscheidet zwischen den angewandten Mitteln und Methoden der Tatbegehung und den Folgen. Die taterschwerenden Umstände können sowohl gegenüber der Person unter 16 Jahren als auch gegenüber dem Erziehungsberechtigten oder dem Dritten, bei dem sie sich mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten befindet, angewandt werden. Die Anwendung von **Drohungen** oder **Gewalt** (Ziff. 1) ist eine zwangsweise Einwirkung auf den Willen bzw. das Verhalten der betroffenen Person, deren Widerstand gegen die Tat damit gebrochen werden soll.

List kann beispielsweise in einer Täuschung (der Täter täuscht die betroffene Person über seine wahren Ziele und Absichten und will so erreichen, daß sie freiwillig seinem Verlangen nachkommt), in der Ausnutzung oder in der Schaffung einer günstigen Gelegenheit bestehen. List liegt auch dann vor, wenn der Täter nach vorangegangenen Beobachtungen das Abstellen eines Kinderwagens während eines Wareneinkaufs der Mutter als eine günstige Ge-

legenheit ausnutzt, das darin befindliche Kind an sich zu bringen.

Eine **erhebliche Schädigung** (Ziff. 2) kann vor allem durch die **Art** der damit verbundenen Krankheitsdauer oder andere Folgeerscheinungen, durch die das Kind oder der Jugendliche in seiner Entwicklung behindert ist, bestehen. Bei falscher Ernährung eines Säuglings oder Kleinkindes hervorgerufene schwere Ernährungsstörungen, infolge unsachgemäßer Betreuung verursachter Unterkühlung mit Krankheitsfolge, bei Knochenbrüchen, Verletzungen mit Wunden, Verbrennungen, Verstauchungen und Verrenkungen von Gelenken, Hirnschädigungen, Schockzuständen usw. wird eine erhebliche Schädigung stets zu bejahen sein. Sie liegt jedoch nicht vor, wenn Verletzungen nach kurzer Zeit mit oder ohne ärztliche Behandlung verheilen, ohne das Kind oder den Jugendlichen weiter zu beeinträchtigen.

Die erhebliche Schädigung muß bei vorsätzlicher Begehung der Tat fahrlässig herbeigeführt sein. Sie kann sich sowohl auf körperliche als auch auf psychische Folgen beziehen. Wird sie vorsätzlich herbeigeführt, können zugleich die §§ 115, 116 erfüllt sein.

8. Bei der in **Abs. 3** geforderten Zielstellung braucht der angestrebte Erfolg nicht einzutreten.

Zwischen den Handlungen nach § 144 Abs. 3 und § 132 besteht Tateinheit. Wird das Kind oder der Jugendliche in staatsfeindlicher Absicht entführt, so ist §105 allein anzuwenden.

9. Versuch ist strafbar, unter den Voraussetzungen des **Absatz 3** auch die **Vorbereitung**. Mit der Strafbarkeit der Vorbereitung wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen vor Entführung ins Ausland Rechnung getragen. Zur Vorbereitung vgl. § 21 Anm. 3 und 4.

10. Wird die Entführung mit dem Ziel vorgenommen, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu erpressen oder zu nötigen, ist zu prüfen, ob die §§ 127 bis 131 in Tatmehrheit erfüllt sind.